

Wissenschaftstarifvertrag Eckpunkte der HRK

1. Die HRK hat 1998 in der Plenarentschließung "Zum Dienst- und Tarif-, Besoldungs- und Vergütungsrecht sowie zur Personalstruktur in den Hochschulen" eine nachhaltige Flexibilisierung des Tarifrechts für die Hochschulen (und Forschungseinrichtungen) gefordert. In der Entschließung des HRK-Senats "Für einen Wissenschaftstarifvertrag" vom 10.2.2004 wurde diese Forderung bekräftigt. Die darin beschlossenen "Eckpunkte eines Wissenschaftstarifvertrags waren Grundlage für die konkreten HRK-Vorschläge für tarifvertragliche Regelungen vom April 2005, die als Diskussionspapiere für einen gemeinsamen Mantel- und Entgelttarifvertrag für Hochschulen und Universitätsklinika vom Plenum gebilligt wurden.

2. Die Eckpunkte eines Wissenschaftstarifvertrages wurden 2004 wie folgt beschrieben:
 - Die bisherigen Vergütungsgruppen des BAT werden ersetzt durch eine deutlich reduzierte Zahl von (maximal 8) Entgeltbändern, denen bestimmte hochschulspezifisch geprägte Funktionsgruppen zugeordnet sind; im Vordergrund stehen Funktion und Leistung, nicht wie bisher Bildungsabschlüsse und Lebensaltersstufen.
 - Eine leistungsbezogene Bezahlung, die mindestens die Komponenten Grundvergütung, Zulagen für Funktionen, sowie besondere Leistungen umfasst und Marktzulagen erlauben muss.
 - Öffnung für wissenschaftsspezifische Anreizsysteme, z. B. in Verbindung mit Drittmittelforschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer.
 - Tarifvertragliche Regelungen lediglich für den allgemeinen Bedarf, was die Möglichkeit spezifisch betriebsbezogener Regelungen einschließt.
 - Aufnahme spezifischer Befristungsgründe und Beendigungsmodalitäten für die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wissenschaftssystem, wissenschaftsspezifische Arbeitszeitregelungen wie studienjahrbezogene Arbeitszeitbudgets, mobilitätsfördernde Gestaltungen.